Kreis = Blatt

des

Königl. Preußischen Landraths = Amtes Thorn.

No 6. Freitag, den 5ten Februar 1836.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths = Amtes.

No. 20. IN. 124 R.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat neuerdings die Bestimmung: daß diejenige Stadt= oder Dorfgemeine zur Ernährung eines Verarmten verpflichtet sei, bei welcher derselbe zu den gemeinen Lasten zuletzt beigetragen hat; dahin modificirt: daß es nicht sowohl auf den Umstand ankomme, ob jemand wirklich zu den gemeinen Lasten einen Beitrag geleistet, oder fortdauernd zu leisten habe, als vielmehr darauf: ob die betreffende Commune befugt gewesen, ihn dazu heran zu ziehen und daß eine hiebei von derselben bewiesene Nachlässigkeit ihr nicht zum Vortheil gereichen könne.

Die Wohllöbl. Polizei= und Communal=Behörden werden hievon in Kenntniß gesetzt, um diese deklaratorische Bestimmung in allen vorkommenden Fällen zur Anwendung zu bringen.

Thorn, den 2. Februar 1836.

No. 21. IN. 521.

Ich sehe mich veranlaßt, den Wohllöbl. Verwaltungs=Behörden, Dominien und Ortsvorständen den Inhalt der von den Königl. Ministerien der Geistlichen=, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten und des Innern unterm 16. April 1825 erlassenen, in No. 38 Pag. 209 des vorjährigen Amtsblattes abgedruckten Bestimmungen in Betreff des bei dem Ausbruche der bösartigen Klauenseuche unter den Schaafen zu beobachtenden Verfahrens, nachfolgend noch besonders bekannt zu machen:

1. Wo die Klauenseuche unter den veredelten Schaafheerden sich zeigt, ohne daß die gewöhnliche gutartige Klauenseuche in der Umgegend als Epizootie schon geherrscht hat, und fortdauernd als solche von Sachverständigen erkannt worden ist, soll die Vermuthung so lange gelten, daß es das ansteckende Klauenübel sei, bis durch Sachverständige das Gegentheil erklärt und erwiesen ist.
2. Die Besitzer der mit der bösartigen Klauenseuche befallenen Schaafheerden und die Schäfer müssen den Ausbruch der Krankheit sogleich dem Landrath des Kreises und den Grenznachbarn anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche außer dem Schadenersatz, den jeder Interessent zu fordern befugt ist, für den Schäferknecht auf 5 Rthlr. den Schäfer auf 10 Rthlr. und den Eigenthümer der Schäferei auf 20 Rthlr. festgesetzt wird, und der in Absicht der erstern Personen, im Falle des Unvermögens, eine verhältnißmäßige Leibesstrafe substituirt werden kann.
3. Sobald durch diese Anzeige oder auf andere Weise der Ausbruch der bösartigen Klauenseuche in einer Heerde bekannt ist, müssen nicht nur der Besitzer dieser angesteckten Heerde mit derselben von der Grenze der Nachbarn, sondern auch diese mit ihren Schaafen von der Grenze der Ortschaft, deren Heerde mit der Klauenseuche behaftet

ist, zurück bleiben. Die Entfernung, welche zwischen einer mit der Klauenseuche behafteten Heerde und den Schaafen der Nachbarn Statt finden muß, soll in der Regel 200 Schritte innerhalb der Grenze, also überhaupt 400 Schritte betragen und die Regulirung derselben hat der Landrath des Kreises zu besorgen, der auch Abweichungen von dieser Normalvorschrift gestatten kann, wenn sie durch die örtlichen Verhältnisse begründet werden.

4. Koppelweiden aber müssen mit den von der bösartigen Klauenseuche befallenen Schaafheerden entweder ganz vermieden werden, oder wenn solches, besonders bei gemeinschaftlichen Waldhütungen, mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich sein sollte; so muß der Landrath des Kreises, nach vorstehenden Vorschriften (Abschnitt 3) und mit gehöriger Berücksichtigung des Weidebedarfs der Gemeinheits-Interessenten, die Hütungsgrenzen zwischen diesen Interessenten dergestalt reguliren, daß die kranke Heerde in gehöriger Entfernung von den gesunden weiden kann.

5. Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte die angeordneten Hütungsgrenzen, so findet dafür Bestrafung nach Vorschrift der bestehenden Gesetze, und dem Maaße der Fahrlässigkeit, des Vorsatzes und angerichteten Schadens Statt. Jedem Schäfereibesitzer wird nachgelassen und zur Pflicht gemacht, die Schäfer und Knechte, welche außerhalb der Hütungsgrenze betroffen werden, bei seinem Gerichte zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, oder bei dem gebührenden Gericht darauf anzutragen.

6. Sobald diese Klauenseuche in einer Schaafheerde ausgebrochen ist, muß aller Verkauf und Tausch aus derselben so lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in dieser Zeit nicht Statt finden, bei Strafe von 5 Rthlr. für jedes verkaufte Stück.

7. Wenn auch die Klauenseuche aufgehört hat so müssen doch die gesund gebliebenen Heerden von den Triften und Weiderevieren der krank gewesenen Heerde wenigstens noch 6 Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben.

8. Der Besitzer einer mit dem ansteckenden Klauenübel behafteten Heerde ist verpflichtet, durch Anwendung der erprobtesten Mittel, als: Absonderung der kranken Schaafe von den gesunden, Reinigung der Ställe der angesteckten, trockne Hütung der noch gesunden, dafür zu sorgen, daß das Uebel sobald wie möglich beseitigt wird. Daher muß jeder Stall, wo verdächtige und angesteckte Schaafe gestanden haben, in den 6 Wochen nach Aufhören der Seuche vollkommen gereinigt, und der Dünger an Orte die den Schaafen nicht zugänglich sind, geschafft werden, wenn er nicht untergepflügt werden kann."

Die Wohllöbl. Verwaltungs-Behörden, Dominien und Ortsvorstände fordere ich auf, sich nach diesen Bestimmungen auf das genaueste zu achten und mache noch besonders darauf aufmerksam, daß Kontraventionen gegen die Vorschriften derselben sub No. 3, 4, 7 und 8 jedesmal nach Verhältniß der obgewalteten Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit und der entstandenen Gefahr mit einer Strafe von Fünf bis Funfzig Reichsthaler, oder im Unvermögensfalle mit Achttägigem bis Sechswöchentlichem Gefängnisse belegt werden sollen und zwar vorbehaltlich des kriminalrechtlichen Verfahrens in denjenigen Fällen, welche namentlich bei wirklich erfolgter Verbreitung der Seuche, den bereits im Kriminal-Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen unterliegen.

Thorn, den 30. Januar 1836.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Zur Verpachtung des den Johann und Catharina Szumanskischen Erben zugehörigen Grundstücks No. 4 zu Renczkau, auf ein Jahr, vom 1. April 1836 bis dahin 1837, steht ein Termin auf

den 20sten Februar d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, vor dem Herrn Assessor v. Wittke an.

Thorn, den 5. Januar 1836.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Das noch vom vorjährigen Einschlage in den Revieren Guttau und Przysiek stehende Klafter-Holz, wird jetzt für 1 Rthlr. 10 Sgr. die Klafter verkauft, welches hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß im Guttauer Revier auch 40 Klafter Holz zu 6 Fuß Kloben-Länge zu Zaun-Pfählen zum Verkauf stehen.

Anweisungen gegen gleich baare Zahlung ertheilt die Kämmerei-Kasse und der Hegemeister Mellin in Ziegelwiese.

Thorn, den 1. Februar 1836.

Der Magistrat.

Privat-Anzeigen.

Ein mir jüngst zugekommener Brief lautet wie folgt:

„Ew. Wohlgeb. benachrichtige ich hiedurch, daß nach Anwendung und Verbrauch des ersten Fläschchens Ihres erfundenen Kräuteröls zur Beförderung des Haarwuchses der kahle Fleck auf meinem Kopfe, was ich gar nicht gedacht hätte, wirklich mit Haaren, wenn auch zur Zeit noch etwas dünner wie die andern, wieder bewachsen ist. Ich weiß nun selbst nicht, ob es nöthig ist, noch ein zweites Fläschchen zu gebrauchen. Ueberbringer dieses wird Ihnen 1 Thlr. 8 Gr. überbringen, glauben Sie nun, daß es zur schnellen Beförderung des Haarwuchses nöthig ist, so haben Sie die Güte, ihm Ein dergl. mit zu geben, ihm aber zugleich zu sagen, daß er es wohl in Acht nehmen möge. Daß ich über das Gelingen dieses Versuches Ihres Kräuteröls sehr große Freude habe, und es Jeden, der in ähnlichen Umständen ist, aufs Beste empfehlen werde, davon können Sie versichert sein.“

Dörnthal bei Freiberg, am 23. Dezbr. 1835.

Joh. Gottlieb Ehrentraut, Cantor.

Aerztliches Zeugniß.

Maria Muttenhammer, Bauerstochter von Witzmannsberg bei Neukirchen am Wald, 43 Jahr alt, litt schon seit längerer Zeit an einem oft bis zur Sinnenlosigkeit peinigenden und so hartnäckigen Kopfschmerz, daß die Heilversuche mehrerer Aerzte vergeblich waren. In dieser marternden Lage holte ein Verwandter der Patientin bei Herrn Kaufmann Karl Herrmann in Passau ein Fläschchen des von Herrn Meyer in Freiberg verfertigten Kräuteröls, man beschmierte die leidende Stelle, und der Schmerz verschwand sogleich ohne sich nachher je wieder zu äußern. Späterhin behandelte ich diese Kranke an einem ganz andern Uebel, wo mich diese Familie beim Krankenexamen auf die so eben angezogene heilsame Wirkung dieses Kräuteröls aufmerksam machte.

Passau, am 14. November 1835.

(L. S.) Dr. Nußhart, t. g. Kreismedicinalrath.

Die Aechtheit vorstehender Unterschrift des Herrn Kreismedicinalraths Dr. Nußhart bestätigt hiermit

den 16. November 1835.

(L. S.) Das Königl. Bair. Kreis- und Stadt-Gericht Passau.

Der vorh. Schaller, Rath. Giesl.

Die alleinige Niederlage für Thorn besitzt der Kaufm. Herr D. G. Gukſch, wo das Fläschchen unverfälscht für 1 Thlr. 10 sgr. zu bekommen ist.

Durchschnitts-Marktpreise in Thorn

in der Woche v. 28. Jan. bis 3. Februar.		Weitzen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	Bier	Spiritus	Heu	Stroh	Speck	Butter	Talg	Rindfleisch	Hammelfl.	Schweinfl.	Kalbfleisch
bester Sorte	nach sg	40	23½	21	15	25	8	110	510	10	50	7	5⅓	60	2⅓	2½	2⅔	1⅔
mittler Sorte	nach sg	35	22½	20½	12½	22½	—	100	450	9	—	5	5	55	—	—	—	1½

Gedruckt bei H. Gruenauer in Thorn.

(Hiezu eine Beilage.)

Beilage zum Thorner Kreis-Blatte Nro. 6.
Freitag, den 5ten Februar 1836.

PREIS-COURANT
von
Liqueuren und Brandtweinen

welche in der Fabrik unter [L H / IN THORN] diesem Zeichen zu haben sind,

bei Louis Horstig in Thorn
im goldenen Anker.

	□ 1/4 Qt. mit Fl.	□ 1/2 Qt. mit Fl.	1 Qt.
	Silbergroschen.		
Wein-Liqueure. Anis, Brustwasser, Citronen, Goldwasser, Himbeer-, Johannisbeer- und Kirsch-Ratafia, Kalmus, Krambambuli, Krausemünze, Kümmel, Luftwasser, Magenwasser, Mastix, Nelken, Persico, Pommeranzen, Rosen, Rosolis, Wachholder, Zimmt	$5\frac{1}{2}$	10	18
Liqueure No. 1. Persico, Krambambuli, Luftwasser, Krausemünze, Citronen, Brustwasser, Magenwasser, Anis, Nelken und Mastix, Kalmus, Goldwasser, Zimmt, Rosolis, Pommeranzen, Kümmel, Rosen, Wachholder, Breslauer-Danz.-Thorn.-Bitter, Hallische Tropfen	$4\frac{1}{2}$	8	14

	Quart	Anker	Ohm v. 120 Qt.	Oxhoft v. 180 Qt.
	Silberg.	Thaler.		
Dopp. Brandtweine No. 1. Citronen, Kümmel, Melissen, Nelken, Persico, Pfeffermünz, Pommeranzen, Zimmt etc.	8	$7\frac{1}{3}$	$28\frac{1}{2}$	42
Dopp. Brandtweine No. 2. in ähnlichen Sorten	7	$6\frac{1}{3}$	$24\frac{1}{2}$	36
Dopp. Brandtweine No. 3. wie vor	6	$5\frac{2}{3}$	22	32
Dopp. Brandtweine No. 4. wie vor	5	$4\frac{1}{3}$	[illegible]	[illegible]
Genever	5	$4\frac{2}{3}$	18	26
Kornus gereinigter, in trinkbarer Stärke	4	$3\frac{2}{3}$	14	20
Cognac	8	$7\frac{1}{3}$	28	40
Franzbrandtwein	14	12	45	64
Spiritus höchst gereinigt No. 1. 88—90 % Tr. . . .	7	$6\frac{1}{2}$	25	36
do. do. — 2. 88—90 % — . . .	8	$7\frac{1}{2}$	29	42
Wein-Sprit vorzüglich schön 86—88 % — . . .	10	$9\frac{1}{3}$	36	52
Rumm extra f. Jamaica mit Flasche ½ Qt. . 15 Sgr.	26	24	—	—
do. f. Jamaica No. 1. do. do. . 11 —	18	17	—	—
do. do. — 2. do. do. . 8 —	13	12	—	—
do. — 3. do. do. . 5½ —	9	8	—	—
do. — 4.	7	6	—	—
do. — 5.	6	5	—	—
f. Punsch-Essenz	30	—	—	—

Außerdem empfehle ich meine Gewürz-, Lebens- und Magen-Elixire, Ananas und Pommeranz-Essenz von grünen Früchten, und vorzüglich den so beliebten Maraschino-fino zum Thee und Cardinal, — für sehr billige Preise. Ich füge dieselben nicht bei, weil sich besagte Gegenstände bei gemachten Versuchen schon von selbst empfohlen haben, und die alte Würde behaupten.

Die □ ¼ und ½ Qt. Flaschen sind mit Pfropfen versehen, deren untere Ende meinen Fabrikstempel eingebrannt zeigen. Gefäße, Kisten und Flaschenfutter werden besonders berechnet, für denselben Preis jedoch, in gutem Zustande, so wie ½ Qt. Fl. für 1 sgr. und ¼ Qt. Fl. für 6 pf. per Stück, zurückgenommen. — Die Spirituosa werden gemäß der Regierungs-Bestimmung nach dem Alkoholimeter v. J. C. Greiner sen. in Berlin, verkauft.

Es sei mir noch erlaubt auf mein Eau de Cologne ganz besonders aufmerksam zu machen. Es wird vom reinsten Weingeist bereitet, und sowohl auf warmem Wege durch Destillation und Maceration, als auf kaltem, mit den feinsten französischen Oelen, zu dem angenehmen Bouquet gebracht. Daß es wirklich gut sei, beweisen mir die wiederholten Anfragen darnach. — Der niedrige Preis desselben ist aber nicht minder zu beachten.

Es kostet die große Flasche einzeln . . 6 Sgr.
— — im Dtzd. . . 5 —
Das Quart excl. Flasche . . . 1 Rtlr.

wonach die Flasche nicht ganz 3½ sgr. zu stehen kommt. Große leere Normal-Flaschen, sehr gereinigt, nehme ich das Stück für 6 pf. wieder an.

Daß ich alle currente Material-Waaren, Chocolade, feine Tabacke, Oele ꝛc. ꝛc. als zu meinem Haupt-Geschäft gehörend, im angemessenen Vorrath besitze, und sehr billig und reell verkaufe, darf ich wohl nicht wiederholt versichern, da meine Handlungsweise während beinahe 11 Jahren, daß ich hier etablirt bin, genug erkannt worden sein mag. —

Das gütige Vertrauen und die sehr angenehmen Aufträge meines hochverehrten Publikums werden mich immer im Stande erhalten, jeder Concurrenz begegnen zu können.

Louis Horstig.